

Gesendet: Montag, 31. August 2015 10:26:00 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: Buchhorn, Reinhard
Betreff: Fahrradfahrverbot Fußgängerzone Schlebusch

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Buchhorn,

anbei ein erstes Schreiben der sich neu bildenden Interessengemeinschaft für ein Fahrradfahrverbot in der Fußgängerzone Schlebusch.

Wir hoffen, Ihnen einen konstruktiven Beitrag in der jetzigen Diskussion übersendet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Herrn
OB
Reinhard Buchhorn
Reinhard.Buchhorn@stadt.leverkusen.de

Vorsorglicher Einspruch gegen das Ergebnis der schriftlichen standardisierten Befragung zur Akzeptanz eines Fahrradfahrverbotes in der Fußgängerzone Schlebusch und gegen die Anwendung des Befragungsergebnisses als Entscheidungsgrundlage bzw. -hilfe für ein Fahrradfahrgebot

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Schlebusch ist eine Perle des vorbergischen Landes und auch viele Manforter genießen die südliche Atmosphäre der Schlebuscher Fußgängerzone zum Einkaufen, Flanieren oder um einfach mal einen „Schnack“ in den Straßenlokalitäten oder mitten auf dem Weg zu führen.

Dem Betrachter wird sofort klar, dass es sich bei der Schlebuscher Fußgängerzone nicht um die Pariser Champs-Élysées mit 70 Meter Breite und fast 2 km Länge handelt, sondern um eine verkehrsberuhigte relativ kurze und schmale Einkaufs- und Geschäftsstraße mit schmucken Häusern und Einzelhandelsgeschäften.

Dieses dörfliche Schlebuscher Flair wird aber durch Fahrradfahrer sowie uneinsichtige schnellfahrende Biker gefährdet, die die Kurzstrecke mit einem olympischen Hindernisparcours vergleichen. Es ist einfach nicht genug Platz da für Passanten, Zweiradfahrer, Lieferanten, Roller oder Inliner, insbesondere kein Platz für Stahlross-Rambos im Durchgangsverkehr. Beinahe-Unfälle zwischen Fahrradfahrern und Passanten gibt es fast täglich und es ist ein Wunder, dass noch nicht mehr passiert ist. Wir verweisen darauf, dass leichte Zusammenstöße zwischen Fußgängern und Fahrradfahrern ohne polizeiliche Dokumentation privat geregelt werden (Auskunft Polizei Heymannstraße). Ein vergangener dokumentierter Unfall reicht aber als Beweis für ein Fahrradverbot mit dem Hinweis aus, dass sich vor allem Kinder und ältere Menschen auf der Einkaufsstraße nicht ungefährdet bewegen können (vgl. Anlage: Säugling nach Unfall verletzt).

Die mehrheitliche Entscheidung der Bezirksregierung III für ein zeitlich begrenztes Radlerverbot (Hauptgeschäftszeit) in der Schlebuscher Fußgängerzone war zu begrüßen und auch folgerichtig. Hinzuweisen wäre, dass es sich bei dem Bezirksvorsitzenden Frank Schönberger um einen reputierten und kompetenten Rechtsanwalt handelt, der insbesondere die juristische Seite

von Fahrradunfällen betr. Verkehrssicherungspflicht der Stadt, Schadensverhütung, Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüchen am besten beurteilen kann.

Der „Allgemeine Deutsche Fahrradclub“ (ADFC), die FDP und die „Werbe- und Fördergemeinschaft für Schlebusch“, die natürlich ihr Klientel bewusst vertreten, müssen einsehen, dass das Schutz- und Sicherheits-Interesse und die Unversehrtheit der Fußgängerzonen-Benutzer (Kinder, ältere Leute, Frauen mit Kinderwagen, Schwerbehinderte etc.) höher zu bewerten sind, als die Fahrrad-Lobby und die zusätzlichen Geschäftseinnahmen durch fahrradfahrende Konsumenten. Es liegt in der Natur der Sache und müsste auch der Schlebuscher Werbegemeinschaft einsichtig sein, dass Schaufensterwerbung bei einem Spaziergang (mit Rad) besser gesichtet wird, als bei einem auf die Passanten achtenden Biker.

Außerdem kann von einer Aussperrung von Rad fahrenden Kunden nicht die Rede sein, solange sie ihr Gefährt schieben.

Auch der Fahrradschiebende wird seinen Drahtesel als sog. Transportmittel für Einkaufsbeutel etc. weiter nutzen können. (Schul-) Kinder dürfen laut Straßenverkehrsordnung bis zum zehnten Lebensjahr Fußgängerzonen mit dem Fahrrad befahren.

Dieses und vieles mehr sollte auch die Sprecherin der FDP-Ratsgruppe erkennen, dass sie sich durch ihre veröffentlichten Argumente u.a. gegen die Schlebuscher Senioren selbst diskreditiert hat. Dieses unterstreichen auch FDP-Kern-Sätze, wie z.B. „Von einem politischen Schnellschuss ins Leere“ (Anmerkung: Beschluss der Bezirksvertretung III), „Krasse Fehlentscheidung“, „Gutes Signal für Schlebusch“ und „ein Erfolg der Vernunft“ – geht es hier eigentlich um Unfallverhütung oder um cash-flow?! Eine neoliberalistische laissez-faire-Verkehrsführung für Radfahrer als „rationale Politik im Bezirk III“ (Zitat FDP) darf es auf der Schlebuscher Flaniermeile nicht geben.

Umfrage mit Erhebungsfehlern

Nach der Auswertung der Passanten-Fragebögen als repräsentative schriftliche standardisierte Befragung zur Akzeptanz eines Fahrradfahrverbotes meldet nun der Leverkusener Stadtanzeiger, dass Sie, sehr geehrter Herr Buchhorn, die Annullierung der Umsetzung des Bezirksbeschlusses III präferieren, um dem „Schlebuscher Bürger-Votum“ nach einer Radfahrer-Fußgängerzone zu folgen.

Gegen das Ergebnis des „Bürger-Votums“ hat sich nun ein Bürger-Widerstand auch in Form einer möglichen entstehenden Interessengemeinschaft als Gegengewicht gegen die Argumentation der ADFC, FDP etc. gebildet. Hauptgrund neben den o.g. Gründen ist, dass das nun vorliegende Abstimmergebnis nicht als Basis für eine Radlergebot-Entscheidung herangezogen werden darf. Die Umfrage als repräsentative statistische Erhebung ist mit großen Mängeln behaftet. Mehrfach-Befragungen und

Mehrfach-Stimmabgaben ein und derselben Person an den verschiedenen Befragungsstandorten und -tagen in Schlebusch waren möglich. Auch wurden Befragte z.T. nicht mit ihren Namen und Adressen eingetragen. Zeugenaussagen über den geschilderten Vorgang liegen uns vor.

Ergo:

Fest steht, der Fußgänger hat eben keine Knautschzone, keinen Air-Bag, manchmal auch keinen Schutzengel, aber auch der (schritt-fahrende) Fahrradfahrer wird bei einem Sturz mit Verletzungen rechnen müssen, erst recht der rasende. Deswegen sollte das Umfrageergebnis nicht nur aufgrund seiner Fehlerhaftigkeit, sondern auch aus rationalen Schutzinteressen für die Benutzer der Schlebuscher Fußgängerzone keine Bezugsbasis für ein Fahrradgebot sein. Schon allein das im Grundgesetz verankerte Recht auf Unversehrtheit des Menschen (und auch des ungeborenen Lebens) verpflichtet uns, das Risiko einer Verletzung durch Fahrradfahrer schon prophylaktisch auf einer schmalen Fußgängerzone wie der Schlebuscher zu minimieren. Auch würde ein Fahrradfahrverbot den Fußgängern mehr Rechtssicherheit hinsichtlich Schadensersatzansprüchen und Schmerzensgeld geben.

Vorsorglich verweisen wir darauf, dass aufgrund der umfangreichen Diskussion in der Presse, Internet und in Facebook nun von einer gesteigerten Schutz- und Verkehrssicherungspflicht der Stadtverwaltung gegenüber den fußgehenden Besuchern der Schlebuscher Fußgängerzone ausgegangen werden muss.

Wer einen Menschen nach einem Schädel-Hirn-Trauma durch einen Fahrrad-Unfall je kennengelernt hat, weiß, wie wichtig ein Verbot in der Schlebuscher Fußgängerzone ist. Das Lesen der einschlägigen Veröffentlichungen u.a. von Prof. Dr. med. L. Bastian, Leiter der Klinik für Orthopädie, Unfall-, Hand- und Wiederherstellungschirurgie im Klinikum Leverkusen, wäre daher für die Befürworter eines Fahrradfahr-Gebots eine *Conditio sine qua non*.

Wir bitten um eine Bestätigung des Erhalts unseres Schreibens.

Leverkusen, 28.08.2015

Anlage

Anlage

Leverkusen-Schlebusch: Säugling nach (Fahrrad-)Unfall verletzt

8. April 2014 | 11:15 | red

Im Leverkusener Stadtteil Schlebusch hat am Freitag vergangener Woche (4. April 2014) ein Verkehrsunfall für einen Rettungseinsatz gesorgt. Einer der Unfallbeteiligten ist derzeit weiterhin unbekannt und auf der Flucht, nach ihm wird gesucht. Gegen 15:30 Uhr soll der Unbekannte mit seinem Fahrrad auf der Bergischen Landstraße auf die Fußgängerzone zugefahren sein.

Dort verlor er die Kontrolle und stürzte auf den Kinderwagen einer 29-jährigen Mutter. Der sechs Monate alte Säugling wurde durch den gestürzte Radler verletzt und musste nach dem Vorfall vorsorglich in ein Krankenhaus eingeliefert werden. Mutter und Kind saßen zu diesem Zeitpunkt im Bereich einer Außengastronomie, berichtete die Polizeibehörde weiter.

Der Radler kam aus Richtung Mülheimer Straße in die Fußgängerzone. Offenbar musste er kurz vor dem Sturz auf den Kinderwagen heftig abbremsen, dadurch verlor er die Kontrolle über sein Bike. Möglicherweise stand der Radfahrer unter Alkoholeinfluss, so die Vermutung von Augenzeugen. Der Säugling wurde durch den Unfall nur leicht verletzt. Nach einem kurzen Gespräch ließ der Mann sein schwarzes Kalkhoff Citybike an der Unfallstelle zurück und flüchtete zu Fuß über die Bergische Landstraße in Richtung Steinbüchel, berichtete die Polizeibehörde weiter.

Der Täter soll etwa 1,75 Meter groß und kräftig gewesen sein. Dazu trug er eine Halbglatze mit dunklen Haaren, eine dunkle, runde Brille und einen grünen Trainingsanzug mit schwarzer Bauchtasche. Der Mann soll mit einem polnischen Akzent gesprochen haben. Nun sucht das zuständige Verkehrskommissariat 2 der Kölner Polizei nach weiteren Zeugen. Die Rufnummer lautet: 0221 / 229 – 0.

Quelle: <http://koeln-nachrichten.de/lokales/polizeimeldungen/leverkusen-schlebusch-saeugling-nach-unfall-verletzt/>